



Gesamtfortschreibung Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

**Beurteilung geplanter Entwicklungsflächen
für Windenergiegewinnung
im Rahmen der Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes**

STAND 10.07.2026

BEARBEITUNG

WSW & Partner GmbH
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631/3423-0
Fax 0631/3423-200

**(Bild)quellen/ Geoinformationen**

- Übersichten der Flächen/ Luftbilder/ DTK5: GIS-gestützte Darstellung auf Basis WMS- Dienste d. LA für Vermessung RLP Stand Mai/Juni 2026
- Naturschutz:
 - Schutzgebiete und –objekte: GIS-Daten des LA für Umwelt RLP – Download über LANIS RLP Stand 2026-05
 - Biotope: LANIS, sowie Aktualisierung, WSW& Partner 2024
 - Geodaten der Schwerpunkträume für den Artenschutz – windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten zum Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP (Hrsg.), 2023
 - Stichprobenartige Erfassung von Fledermausvorkommen, Daten des LfU, Erfassungszeitraum 2025
- Bodenschutz: Archivböden- WMS/ WFS- Dienste d. LA für Bergbau und Geologie RLP Stand 2026 (URL: http://mapserver.lgb-rlp.de/cgi-bin/mc_bfd50_200?VERSION=1.1.1&)
- Topographiebedingte Risikopotentiale durch Starkregenereignisse: Sturzflutgefahrenkarte des Landes RLP- WMS-Dienst: <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/wms?VERSION=1.3.0>
- Risikopotentiale durch Überschwemmungen: GIS-gestützte Darstellung auf Basis WMS- Dienste d. LA für Umwelt RLP Stand 2026 (URL: <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/HWGK/wms?version=1.3>)
- Wasserschutzgebiete: GIS-gestützte Darstellung auf Basis WMS- Dienste d. LA für Umwelt RLP Stand 2026 (URL: <http://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/wsg/wms?VERSION=1.3.0>)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehensweise und Beurteilung möglicher Entwicklungsflächen	3
1.1	Einfluss auf die Schutzgüter und Betrachtung im Rahmen der flächenbezogenen Prüfung	4
2	Methodik zur Beurteilung der Prüfräume	7
3	Einzelbewertung der Flächen.....	8
3.1	Breitenthal.....	8
3.1.1	Fläche BTH-03-S.....	8
3.2	Hottenbach.....	11
3.2.1	Fläche HOT-02-S	11
3.3	Sulzbach.....	13
3.3.1	Fläche SLB-01-S.....	13
3.3.2	Fläche SLB-02-S.....	15
3.4	Weitersbach	18
3.4.1	Fläche WSB-01-S.....	18
4	Fazit/ Gesamtschau.....	21

1 VORGEHENSWEISE UND BEURTEILUNG MÖGLICHER ENTWICKLUNGSFLÄCHEN

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Landschaftsplanung ist die Bewertung geplanter Eingriffe in Natur- und Landschaft, wie sie sich aus den Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanprozesses hat die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in Zusammenarbeit mit ihren Ortsgemeinden Flächen für zukünftige Entwicklungen identifiziert. Sie umfassen sowohl Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen, aber auch Flächen für Freiflächenphotovoltaik und zur Windenergiegewinnung. Letztere sollen die Gewinnung erneuerbarer Energien stärken und damit zum Klimaschutz beitragen. Durch das frühzeitige Benennen möglicher planerischer Hemmnisse, Konflikte und Risiken sind auch landschaftsplanerische Fragen und Konflikteinschätzungen bereits in den Auswahlprozess eingeflossen, so dass zahlreiche grundlegende Konflikte bereits im Vorhinein minimiert werden konnten.

Die folgende Zusammenfassung dient dazu, Informationen über Konflikte für die Schutzgüter auch für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan zusammenzustellen, insbesondere aber auch dazu, zentrale Fragen in die nachgelagerten Planungsebenen zu tragen und damit die Bauleitplanung im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Entwicklung unterstützen.

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf die Planflächen, welche im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellt sind, nachdem auch weitere Belange, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4 (1) BauGB bereits in die Konkretisierung der Flächenkulisse eingeflossen sind. Die Beurteilung erfolgt dabei prinzipiell auf der Maßstabsebene des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanes.

Für die 5 Teilflächen HTS-02-S wird auf eine tiefergehende Betrachtung verzichtet. Die Flächen kennzeichnen allein die Standorte der dort genehmigten Anlagen. Daher wird hier trotz der Neudarstellung im FNP vom Bestandsflächen ausgegangen, da die Einzelanlagen einen umfassenden Prüfprozess durchlaufen haben, welcher auch die natur- und landschaftsschutzbezogenen Belange umfasst hat.

Ebenfalls nicht betrachtet werden die allein nachrichtlich übernommenen Flächen der Regionalplanung bei Hausen/ Oberkirn bzw. zwischen Hottenbach und Sulzbach.

Einige Themenfelder sind im Rahmen rein formaler Untersuchungsschritte nur eingeschränkt sinnvoll zu betrachten, können allerdings wesentlichen Einfluss auf die Empfindlichkeit einer Fläche gegenüber Windenergieanlagen (WEA) ausüben. Dies betrifft nicht zuletzt die Art der Anlagen und deren technische Ausgestaltung, da zwischen möglichen Anlagentypen inzwischen signifikante Unterschiede auch hinsichtlich der Höhe und der damit zusammenhängenden visuellen Wirkung bestehen. Diesbezüglich liegen auf dieser Planungsebene jedoch noch keine konkreteren Informationen vor. Die Aussagen können daher nur eine erste Einschätzung darstellen, so dass die tatsächliche Konfliktrichtigkeit i.d.R. durch vertiefende Untersuchungen auf nachgelagerter Ebene näher zu bestimmen sein wird.

1.1 Einfluss auf die Schutzgüter und Betrachtung im Rahmen der flächenbezogenen Prüfung

Die Beurteilung der Neuplanungen erfolgt grundlegend anhand der möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des §1(6) Nr. 7a BauGB, sowie auf der Maßstabebene des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanes. Betrachtet wurden dabei die Schutzgüter in folgender Weise:

Schutzgut	Beurteilung: Grundlagen und Betrachtungstiefe
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam betrachtet, die Beurteilung erfolgt dabei auf der Grundlage einer allgemeinen Vorabschätzung des aktuellen Zustandes der Fläche und ihres funktionalen Umfeldes Eine Habitat-Potentialabschätzung wird ergänzend das potentielle artenschutzrechtliche Konfliktspektrum aufzeigen. Die Fläche wird dabei gemäß ihrer aktuellen Nutzung über die Biotoptypenschlüssel des Landes bzw. darauf aufbauend über ihr jeweiliges Lebensraumpotential beschrieben. Die Konfliktrichtigkeit beurteilt sich hier vor allem über die Empfindlichkeit des jeweiligen Lebensraumes bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit besonders schützenswerter/ geschützter Biotope und planungsrelevanter Artenspektren der Fauna. Daher wird auch betrachtet, inwieweit von der Planung besonders empfindliche Flächen im Umfeld des Plangebietes betroffen sein können. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Betrachtung angesichts der erheblichen Konfliktpotentiale von Windenergieanlagen mit dem Arten- und Biotopschutz nur eine erste allgemeine Einschätzung liefern kann und für die fundierte Beurteilung gerade auch individueller Empfindlichkeiten unterschiedlicher Arten und Artengruppen Einzelgutachten prinzipiell unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für die Betroffenheit von Brut, Zug- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen hinsichtlich den einschlägigen Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. Bereits die hohe Dichte von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten im Raum der VG deutet hier auf ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotential hin, da z.B. bei gemeinschaftlichen Vogelschutzgebieten auch dann eine Betroffenheit der Zielarten vorliegen kann, wenn das Schutzgebiet selbst nicht überplant wird. Gerade aufgrund der erheblichen Wirkpotentiale der Anlagen, welche an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt werden, ist grundsätzlich von einer Erforderlichkeit fundierter artenschutzrechtlicher Prüfungen auszugehen.
Boden	Offener Boden wird als allgemein schützenswertes Gut angesehen, da er aufgrund seiner vielfältigen Funktionen eine wesentliche Grundlage des Lebens an sich ist und durch Überbauung oder sonstige Versiegelung nahezu seine gesamte Wertigkeit und Funktionsfähigkeit verliert. Ein Ausgleich dieses Verlustes ist insgesamt nur durch Entsiegelungen möglich, wozu allerdings in den seltensten Fällen Flächen bereitstehen. Allerdings ist im Fall von Windenergieanlagen der Verlust offenen Bodens vergleichsweise gering und damit lokal eng begrenzt. (Mastfuß, Zuwegung, Stell- und Bewegungsfläche der Bau- und Wartungsfahrzeuge). Einflüsse können jedoch auch hier im Einzelfall relevante Wirkungen haben, wenn etwa aufgrund topographischer Gegebenheiten besondere Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich werden, die über die üblicherweise erforderliche Fläche hinausgehen, aufgrund von Hangrutschgefahren besondere Vorkehrungen erforderlich werden oder - etwa durch den Verlust schützender Vegetation - die Erosionsgefahr steigt. Zudem wird betrachtet, ob innerhalb der Prüfräume ggf. Flächen mit besonderen Bodenfunktionen im Sinne eines Archivs der Kultur und/ oder Naturgeschichte kartiert sind, deren Verlust grundsätzlich nicht ausgleichbar ist. Auch hier würden ggf. nachgelagerte Untersuchungen erforderlich, auf die jeweils hingewiesen werden wird.
Wasser	Das Schutzgut Wasser wird im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit von Oberflächengewässern oder des Grundwasserhaushaltes betrachtet. Oberflächengewässer können durch Einflussnahmen auf das Gewässer selbst oder den näheren Uferbereich betroffen sein, wobei auch mögliche Auswirkungen berücksichtigt werden, die sich durch unvorhergesehene Umstände wie Unfälle ergeben können und damit eine Konfliktrichtigkeit erhöhen. Auch in diesem Fall ist die Beurteilung auf die potentiellen Wirkfaktoren der Windenergieanlagen auszurichten. Zu prüfen ist zum einen die Nähe zu Oberflächengewässern, die etwa durch den Eingriff in die natürliche Ufergestalt beeinträchtigt werden können.

	Mögliche Betroffenheiten des Grundwassers ergeben sich insbesondere aus der besonderen Fundamentierung der Anlagen, die im Einzelfall auch Grundwasserstockwerke erreichen und dort Schadstoffeinträge begünstigen können, aber auch aus möglichen Schadstoffeinträgen über den Oberboden (z.B. Montage- oder Schmieröle der Anlagen oder Montagefahrzeuge). Eine besondere Empfindlichkeit ist diesbezüglich in Wasserschutzgebieten anzunehmen. Risiken, die aus Hochwasser- oder Starkregenereignissen erwachsen können, werden betrachtet, wenn es ersichtlich ist, dass potentielle Anlagenstandorte Gefahrenlagen begünstigen. Für die Anlagen selbst sind hier die Risiken sehr begrenzt, so dass eine vertiefende Betrachtung nicht erfolgt.
Luft / Klima	Die Windenergiegewinnung dient primär der klimaneutralen Energieerzeugung, welche aufgrund ihres Beitrags zur Reduktion klimaschädlicher Luftschadstoffe im Ganzen betrachtet positive Wirkungen auf das Klima erwarten lässt. Daher erfolgt keine tiefergehende Beurteilung (s.o.). Im Einzelfall kann die Errichtung einer Anlage die Rodung ebenfalls klimaschützender Waldflächen erfordern. Hiervon sind allerdings dann auch weitere Schutzgüter betroffen, so dass eine angemessene Berücksichtigung zu erwarten ist.
Ortsbild/ Landschafts- erleben/ Tourismus	Da die Erhaltung ihrer charakteristischen Kulturlandschaft gerade für die Verbandsgemeinde über den Tourismus zusätzlich einen erheblichen wirtschaftlichen Wert besitzt, liegt hier ein in mehrfacher Hinsicht relevanter Aspekt vor. Bereits die Größe von Windenergieanlagen bedingt ihre landschafts(über)prägende Wirkung, die regelmäßig deutlich über den Nahbereich der Anlagen hinausgeht und damit die Wahrnehmung der Landschaft in einem vergleichsweise großen Umfeld beeinflusst. Hinzu kommt die Bewegungsunruhe der Rotoren, die die Blicke anziehen bzw. ablenken. Die Maßstäblichkeit der Anlagen, die inzwischen Gesamthöhen von 200m i.d.R. überschreiten, überprägt dabei sowohl gebaute Merkzeichen – wie etwa historische/ orts- und landschaftsbildprägende Gebäude, als auch charakteristische Landschafts- und Geländeformen. Die Befeuern zur Flugsicherung beeinflusst zudem die Wahrnehmung bei Dunkelheit, wobei die Blinklichter (ihrer Aufgabe entsprechend) besondere Aufmerksamkeit auf sich lenken. Eine Minderung dieser Auswirkungen, wie sie bei anderen baulichen Anlagen häufig möglich ist, ist durch die Dimension der Anlagen ausgeschlossen. Die Konfliktrichtigkeit der solchermaßen landschaftsverändernden Bauwerke ist allerdings nur schwer allgemeingültig zu beurteilen, da hier der visuelle Eindruck im Vordergrund steht und das jeweilige Urteil stark von individuellen Vorlieben, aber auch Einstellungen und Gewohnheiten abhängt. Die Erfahrung belegt allerdings, dass Veränderungen des Landschaftsbildes in der Regel umso deutlicher abgelehnt werden, je stärker die visuelle Wirkung der Maßnahme auf das gewohnte Bild ist. Gerade weithin sichtbare Veränderungen sind somit grundsätzlich konfliktrichtiger zu werten als Veränderungen, die nur im Nahbereich einer Maßnahme zum Tragen kommen. Auch ist die Bewertung abhängig davon, ob neue Anlagen einen noch weitgehend anlagenfreien Raum verändern, oder ein bereits bestehender Park lediglich erweitert wird. Andererseits tritt auch im Fall von Windenergieanlagen zunehmend ein gewisser Gewöhnungseffekt auf und auch die Frage der Energiesicherheit führt dazu, dass die Toleranz ihnen gegenüber steigt. Wesentliche Beurteilungsgrundlage für das Landschaftsbild ist die bereits im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgte Bewertung des Landschaftsbildes inklusive einer Betrachtung der Empfindlichkeit unterschiedlicher Räume, sowie mögliche Einflüsse auf prägende Landschaftselemente / Bauwerke. Aufgrund der erheblichen Fernwirkung wird auch das weitere Umfeld in die Betrachtung einzubeziehen sein, wobei im Rahmen der landschaftsplanerischen Beurteilung keine eigene Sichtfeldanalyse erfolgt. Diese wäre ggf. als Einzelgutachten zu erstellen, worauf im Einzelfall hingewiesen wird.
Menschen	Die Bevölkerung der Verbandsgemeinde kann potentiell jeweils in unterschiedlicher Weise und auf unterschiedlichen Ebenen betroffen sein. Dies reicht von temporären Belastungen infolge von Baumaßnahmen, der Geräuschkulisse während des Anlagenbetriebs, dem Verlust des gewohnten Orts- und Landschaftsbildes inklusive der optisch bedrängenden Wirkung im Nahbereich, die zur Entwertung von Erholungsräumen führt, bis hin zu potenziellen Gefahren im Anlagenumfeld (z.B. Eiswurf). Die Wirkung auf das Erleben der Landschaft ist eng mit den Beurteilungen im Rahmen des entsprechenden Schutzgutes verbunden. Den sonstigen Gefährdungspotentialen kann inzwischen weitgehend

	durch technische Lösungen begegnet werden. Insgesamt führt das dazu, dass eine gesonderte Betrachtung des Schutzgutes im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht erforderlich ist.
--	---

Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Leitbilder der Landschaftsplanung

Die vorliegende Beurteilung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem wesentliche räumliche Informationen vorliegen, und Entwicklungsleitbilder für unterschiedliche Teilräume formuliert wurden. Betrachtet wird entsprechend, inwieweit die Entwicklung im Konflikt zu den teilräumlichen Leitbildern steht.

Schwierigkeiten im Rahmen der Konflikteinschätzung

Herausforderungen im Rahmen der Konflikteinschätzung der Flächen lagen vor allem darin, dass für vertiefte Beurteilungen zusätzliche Daten und Untersuchungen erforderlich gewesen wären.

Dies betrifft insbesondere das Themenfeld des Artenschutzes, aber zumindest in Teilen auch Fragen des Landschaftsbildes. Auch die potentiellen Wirkungen auf das Grundwasser oder den Boden sind mangels konkreter Informationen nur allgemein zu bewerten.

Hinsichtlich des **Artenschutzes** liefert prinzipiell der im Jahr 2023 durch das LfU herausgegebene Fachbeitrag für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, sowie die dort definierten Schwerpunkträume für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten eine zentrale Beurteilungsgrundlage. Die unterstützt insbesondere die Konflikteinschätzung und zeigt auf, wo ggf. unterstützend vertiefende Untersuchungen erforderlich werden. Ergänzend werden seitens des LfU im Jahr 2025 stichprobenartig erhobene Fledermausvorkommen in die Betrachtung mit einbezogen, wobei letztere nicht flächendeckend erfolgten. Sie liefern jedoch bereits wesentliche Erkenntnisse zu den möglicherweise vorkommenden Artenspektren auch in vergleichbaren Lebensraumstrukturen der Region.

Auch die teils unmittelbare Nähe zu Natura-2000-Gebieten erfordert bereits aus gesetzlichen Gründen Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. §34 BNatSchG prinzipiell eine Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung, auch wenn §2 EEG i.V.m. §34 (3) Nr.1 BNatSchG auch dann der Windenergie Vorrang einräumen, wenn eine Unverträglichkeit festgestellt wurde. Letzteres wird allerdings wiederum durch §34 (3) Nr.2 und 45 (3) BNatSchG relativiert, die eine Zulässigkeit auch unter die Bedingung stellen, dass keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle/ mit geringeren Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Der Vorrang der Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ nach § 2 S. 1 EEG kann im Rahmen der Schutzgüterabwägung somit nicht per se die Anforderungen an die Ausnahme nach §(7) BNatSchG erfüllen (Ausnahmegrund, Alternativenprüfung, Verschlechterungsverbot), was in der Gesetzesbegründung dargelegt wird. Eine Abwägung muss deshalb z.B. bei stark gefährdeten Populationen zum Schluss kommen, dass der Artenschutz vorrangig abzuwägen ist. Dieser Umstand erscheint gerade vor Art. 20a GG folgerichtig, der die natürlichen Lebensgrundlagen – und somit auch die Artenvielfalt – unter Schutz stellt.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der begrenzten Flächengröße der Verbandsgemeinde und den besonderen Wirkfaktoren der Anlagen sowie den Flächenbeitragszielen für Windenergie auf Länderebene ist davon auszugehen, dass diese Alternativenprüfung regional oder landesweit zu sehen ist. Aufgrund der sehr komplexen artenschutzrechtlichen Fragen, der genannten erheblichen Unsicherheiten und weiteren genannten Einzelfaktoren können mit den nachfolgenden Beurteilungen daher nur sehr allgemeine Hinweise auf Konfliktpotentiale und erforderliche vertiefende Untersuchungen geliefert werden. Für abschließende verlässliche Aussagen sind daher eigenständige Gutachten unerlässlich!

Deutliche Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung der Konfliktrichtigkeit wirft auch das Schutzgut des Landschaftsbildes auf. Die erhebliche Wirkung von WEA ist unbestritten, allerdings treten angesichts der inzwischen weiten Verbreitung von Anlagen auch Gewöhnungseffekte auf. Objektivierbare Faktoren oder messbare Wirkungen sind gerade für dieses Schutzgut kaum vorhanden bzw. erfordern vertiefende Untersuchungen inklusive Sichtbarkeitsuntersuchungen und Visualisierungen, die allein auf der Basis konkreter Kenntnisse über Anlagentypen und Standorte möglich sind.

2 METHODIK ZUR BEURTEILUNG DER PRÜFRÄUME

Die Einstufung der Konfliktrichtigkeit erfolgt tabellarisch im Wesentlichen anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien. Da für die wenigsten Faktoren klar messbare Wirkfaktoren bestehen, fließen zusätzlich grundsätzlich auch planerische Einschätzungen in die Bewertung mit ein, die nicht zuletzt auch aus den Erfahrungen zahlreicher vergleichbarer Projekte erwachsen. Daher liegt der Schwerpunkt auf der verbalargumentativen Betrachtung der einzelnen Aspekte. Die Bewertungen sollen vor allem dazu dienen, eine Einschätzung der verschiedenen, im Rahmen der Planung zu beachtenden Fragestellungen zu gewinnen und insbesondere auch frühzeitig relevante Planungshindernisse zu erkennen. Eine frühzeitige Betrachtung relevanter Konflikte kann dazu beitragen, nachgelagerte Planungsverfahren letztendlich zu vereinfachen. Im Fall besonderer Problemlagen soll die Darstellung es zudem ermöglichen, auch ggf. rechtzeitig nach Alternativen mit geringerer Konfliktrichtigkeit zu suchen. Die Bewertungen sind daher auch als Abwägungsmaterial im weiteren Planungsverlauf zu betrachten.

	0 – Kein Konflikt	1 - Geringer Konflikt	1-2 – Geringer bis mittlerer Konflikt	2 - Mittlerer Konflikt	2 – 3 Mittlerer bis hoher Konflikt	3 - Hoher Konflikt	4 – Sehr hoher Konflikt
Biotop/ Artenschutz	Völlig unverdächtig, Auftreten planungsrelevanter Arten/ Biotope sehr unwahrscheinlich.	Unverdächtig, Auftreten geschützter Arten/ Biotope wenig wahrscheinlich, als Lebensraum gering relevant		Gering verdächtig, Vorkommen empfindlicher Arten allerdings nicht völlig auszuschließen, gewisse Relevanz als Lebensraum Teilflächen ggf. empfindlicher (mögliche Betroffenheit geschützter Biotope) Nähe zu geschützten Lebensräumen, aber Wahrscheinlichkeit von relevanten Beziehungen gering	Mäßig verdächtig, Vorkommen empfindlicher Arten allerdings nicht völlig auszuschließen, gewisse Relevanz als Lebensraum, Teilflächen ggf. empfindlicher, Beeinträchtigung benachbarter empfindlicher Lebensräume aufgrund Lebensraumbeziehungen denkbar	Betroffenheit von pauschal geschützten Lebensräumen oder Erheblicher Verdacht auf das Vorliegen eines pauschal geschützten Biotops und/ oder Betroffenheit geschützter Arten, Lage innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld eines Naturschutzgebietes oder eines Natura 2000-Gebietes. Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume oder relevanter Wanderrouten nicht auszuschließen	Betroffenheit von pauschal geschützten Lebensräumen mit besonderer Wertigkeit ohne sinnvolle Möglichkeit eines Erhalts durch interne planerische Strukturierung, und /oder Nähe zu sensiblen Lebensräumen/ Schutzgebieten mit hoher Wahrscheinlichkeit einer erheblichen negativen Einflussnahme auf Lebensräume oder Lebensraumbeziehungen, hohe Wahrscheinlichkeit von Betroffenheiten windkraftsensibler Arten (Betroffenheit von Schwerpunkträumen gem. Artenschutzfachlichem Beitrag des LfU)
Boden	Betroffen sind ausschließlich baulich genutzte oder zu erheblichen Teilen bereits versiegelte Flächen			Grundkonflikt für Eingriffe in das Schutzgut	Verlust bodenschützender Vegetation	Gering vorbelastete Böden mit bodenschützender Vegetation (i.d.R. Waldböden), potentielle Verluste von Archivböden	Zusätzliche Besondere Betroffenheit, insbesondere durch wahrscheinliche Verluste von Archivböden
Klima				Verlust klimarelevanter Vegetation			
Wasser	Keine Betroffenheit von Grund- oder Oberflächenwasser,	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser, geringer Verlust grundwasserschützender Vegetation	Mögliche Betroffenheit eines Oberflächengewässers, Wasserschutzgebiet Zone III	Lage in einem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet und/ oder Betroffenheit eines Oberflächengewässers sehr wahrscheinlich	Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser möglich, Lage im Wasserschutzgebiet Zone II	Wasserschutzgebiet Zone I
Kulturlandschaft		Vorbelastetes Gebiet, geringe Empfindlichkeit	Empfindlicher Landschaftsraum, allerdings deutliche Vorbelastungen	Landschaftsschutzgebiet mit Vorbelastung		Empfindliches Orts- oder Landschaftsbild/ Landschaftsschutzgebiet, keine Vorbelastung	Eine besondere Konfliktslage, die sich aus der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung in Verbindung mit der vorgesehenen Planung ergibt.

3 EINZELBEWERTUNG DER FLÄCHEN

3.1 Breitenthal

3.1.1 Fläche BTH-03-S

 Luftbild Gesamtgröße 48,02 ha - Die Fläche liegt zentral innerhalb eines Waldgebietes (Mischwald, anteilig Nadelforste). - Im Nordosten sowie im Südosten grenzen sehr geringfügig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. - Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (ROP Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung 2022)				
	Nutzungskonkurrenzen/ Pot. Konfliktfaktoren		Wirkung/ Fachliche Einschätzung	Konflikt-potential
Funktionen / Empfindlichkeiten	Biototypen Lebensraumpotentiale/ Arten-schutz	Auf der Fläche selbst liegt kein geschütztes Biotop. Anteile des Waldes sind als FFH Lebensraumtyp kartiert (Eichen-Buchen-Mischwald AA1), die überplante Fläche selbst ist nicht betroffen Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Waldes zu erwarten. - Avifauna: Vorkommen /Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln – darunter Rotmilanen und sonstigen Brutvögeln, möglich und mithilfe einer Horstsuche zu prüfen. Im Norden angrenzend bzw. max. rd. 700 m. entfernt ist ein landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten kartiert (Kat. I Gebiet des Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU¹) - Fledermäuse: Vorkommen im Waldgebiet sind sehr wahrscheinlich: Im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU (s.o.) zu weiten Teilen dargestellt als Kat. II -Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien [] Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, und in geringen Anteilen Mopsfledermaus. Vorkommen weiterer Arten nicht ausgeschlossen. - Insekten: eingeschränktes Potential als Fortpflanzungs- u. Nahrungshabitat - Sonst. Säugetiere: Lebensraum v. Arten des Waldes, Vorkommen streng geschützter Arten nicht auszuschließen (Haselmaus, Wildkatze)	Die Inanspruchnahme der Fläche durch WEA bedeutet potentiell einen Verlust von Lebensraum der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, allerdings sind diese temporär begrenzt. Für windenergiesensible Arten ist mit dauerhaften Störungen, dem Verlust von Lebensräume sowie ggf. der Entwertung auch angrenzender Gebiete zu rechnen. Für einige Arten (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko auf Individuenebene. Das Risiko für Populationen ist auf dieser Ebene ohne gutachterlich vertiefende Prüfung nicht konkret abzuschätzen. Dauerhafte Störungen sind generell durch die akustischen und visuellen Eigenschaften der Anlagen zu erwarten. Die Nutzung der Fläche für WEA bedeutet zwar grundsätzlich nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, allerdings gehen mit einer Rodung der bewaldeten Fläche erhebliche Eingriffe in den Wald als Lebensraum einher. Insgesamt ist dabei für Standort inklusive Zuwegung und Montageflächen von einem Eingriff in der Größenordnung von rd. 1 ha auszugehen, sodass die Geschlossenheit des Waldes partiell verlorengeht und damit auch eine Verschiebung des Artenspektrums zu erwarten ist. Lebensraumverluste betreffen dabei ggf. störepfindliche Arten, baubedingte Risiken sind durch eine Umweltbaubegleitung zu minimieren. Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit seltener und geschützter Arten ist somit nicht ausgeschlossen und umfassend zu prüfen. Grundsätzlich ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Fledermausvorkommen von einem sehr hohen Konfliktpotenzial auszugehen.	
	Natura 2000	Vogelschutzgebiet: Es ist kein Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-7000-029) befindet sich ca. 3,1 km südöstlich.	Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Planung ist angesichts der Entfernung eher gering wahrscheinlich. Die Nähe zum FFH-Gebiet erfordert ggf. eine FFH-Vorprüfung. Die Darstellung als Kat.I- Fläche im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU deutet ggf. auch für direkt angrenzende Gebiete auf ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial („artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten - Die Errichtung	

¹ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

		FFH-Gebiet: Es ist kein FFH-Gebiet innerhalb der Fläche vorhanden. Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) grenzt im Süden an das Plangebiet an. Es ist im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU² als Kat.I – Waldfläche der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten od. fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT dargestellt	und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. ^{3“)}	
	Bodenschutz	- Ertragspotenzial: nicht kartiert, da Waldfläche - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert Bewaldete Böden sind grundsätzlich schützenswert. Der Waldbestand wirkt bodenschützend (Verringerung der Wasser- und Winderosion, Filterung von Schadstoffen, Verschattung etc.). Anlagenstandorte betreffen regelmäßig geringe Flächenanteile. Im Fall erforderlicher Rodungen sind jedoch in der Regel auch Flächen im Anlagenumfeld betroffen.	Die von Wald bedeckten Böden sind vergleichsweise unbelastet und besitzen grundsätzlich einen hohen Wert für den Naturhaushalt. WEA selbst beanspruchen in der Regel nur einen geringen Flächenanteil (allgemein je Windrad inklusive Zuwegung und Montage rd. 1 ha), doch ist auch für temporäre Flächen, die allein dem Auf-/ Abbau dienen von Verdichtungen und dem Einbringen von Fremdmaterial auszugehen. Der Eingriff in gering vorbelastete Böden mit bodenschützender Vegetation erhöht generell den Grundkonflikt.	
	Klimaschutz	- Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund der windbremsenden Eigenschaften einer Waldfläche weist das Areal eine verminderte Ausgleichsfunktion in der Nacht auf. Am Tag bleiben bewaldete Gebiete relativ kühl und wirken ausgleichend auf benachbarte Bereiche. - Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung	Die Anlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und tragen durch den Beitrag zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Die bewaldeten Flächen der geplanten Standorte sind empfindlich gegenüber Eingriffen, welche dauerhaft ihre klimatische Funktion beeinträchtigen. (u.a. Rodungen und Versiegelungen. Die lokale Wirkung ist im vorliegenden Fall jedoch eher gering einzuschätzen, der Beitrag zur Senkung des CO ² Austausches ist generell positiv zu beurteilen.	
	Wasserschutz	- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern. Der Ebesbach verläuft in ca. 210 m Entfernung westlich und der Fischbach in ca.440 m Entfernung südlich. - Keine Lage im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Das Wasserschutzgebiet der Zone 3 „Oberhosenbach“ grenzt nordöstlich an die Fläche an. - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist mit planerischen Mitteln zu minimieren. - Starkregen: Über die Fläche verlaufen mehrere Abflussbahnen (min. 50 bis 100 cm) von Oberflächenwasser, insbesondere im Norden der Fläche, nach Südwesten in Richtung des Ebesbachs und des Fischbachs.	Direkte Einflüsse auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen sind die lokal möglichen Abflusskonzentrationen, hier besteht ein hohes Erosionsrisiko und damit auch das Risiko des Abschwemmens von Böden in nachgelagerten Gewässer. Die Konzentrationszonen sind nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen. Da der Wald hier auch grundwasserschützende Funktionen übernimmt, bedeutet ein Verlust eine Erhöhung des ansonsten geringen Konfliktpotentials. Eine mögliche Beeinträchtigung Wasserschutzgebietes ist auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.	
	Landschaftserleben/ Erholung	- Landschaftsschutzgebiet: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Das Waldgebiet gliedert und prägt den Landschaftsraum und eignet sich aufgrund der durchzogenen Wirtschaftswege für die Naherholung. Zudem verläuft der Radweg „Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg“ ca. 200 m nordöstlich der Fläche. - Bewertung des Landschaftsplans: „Bewegte Landschaftsmosaik um Hunsrückdörfer“. - Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) - LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2-3 (hoch bis sehr hoch) - Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren	Die Lage im Landschaftsschutzgebiet bedeutet einen grundsätzlich erhöhten Konflikt. Die Errichtung von WEA im Bereich der Potentialfläche würde die grundlegende visuelle Überprägung eines Raumes bedeuten, welcher aktuell noch frei von vergleichbaren Anlagen ist. Der potentielle Anlagenstandort befindet sich innerhalb des bewegten Landschaftsmosaiks in einem Waldgebiet. Daher bestehen unterschiedliche Einsehbarkeiten der Anlagen. Die Anlagen würden auch den Bereich angrenzender Naherholungsmöglichkeiten betreffen, darunter verschiedene Wander- und Radwege. Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber der Zunahme visueller und akustischer Störfaktoren ist von einem hohen Konflikt auszugehen.	
	Ziele der Landschaftsplanung	Zielraum E-VN-1: Entwicklung und Vernetzung, Stärkung ökologischer Funktionen. Es bestehen standortgerechte Laub- und Mischwälder, enge Bachtäler mit Felsen und Altholzbeständen an steilen Hangkanten mit standortgerechten Übergangszonen. Naturnahe Fließgewässer in den Talsohlen bieten Habitate für zahlreiche Arten und dienen der stillen Erholung. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden landschaftsgerecht und unter Berücksichtigung der erforderlichen Austauschprozesse und Schonung wertvoller Lebensräume geplant.	Ziel in diesen Räumen ist die Berücksichtigung ökologischer Austauschprozesse sowie der Schutz und die zukunftsfähige Entwicklung der Waldgebiete. Da in Abhängigkeit der artspezifischen Empfindlichkeit eine Entwertung der Lebensräume nicht auszuschließen ist und damit das Erreichen des landschaftsplanerischen Leitziels mindestens erschwert wird, wird vorsorglich ein mittlerer bis hoher Konflikt gesehen.	

² Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

³ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023, Kap. 4.2.1

Beurteilung gesamt/ Empfehlungen	Die bewaldete Fläche bietet Lebensraumpotentiale für ein großes Artenspektrum, Vorkommen bzw. Betroffenheiten streng geschützter windkraftsensibler Arten ist ohne vertiefende gutachterliche Prüfung nicht auszuschließen. Die Betroffenheit einer Waldfläche bedeutet generell einen hohen Konflikt, so dass im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme ein deutlich erhöhter Kompensationsaufwand erforderlich wird. Der mögliche Konflikt mit dem angrenzenden FFH-Gebiet erfordert voraussichtlich mindestens eine Vorprüfung. Die Inanspruchnahme der Fläche bedeutet einen Grundkonflikt mit dem Schutzgut Boden, da in ein bislang eher gering beeinflussten Waldboden eingegriffen wird und damit auch Verlust von bodenschützender Vegetation einhergeht. Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist im Hinblick auf die Nähe zu dem Wasserschutzgebiet der Zone 3 zu prüfen, anfallendes Oberflächenwasser ist auf der Fläche zurückzuhalten, Abflussspitzen in Richtung nahegelegener Gewässer können dadurch vermieden werden. Rückhalteräume sollten naturnah gestaltet werden. Auf die Verwendung wasserschädlicher Baustoffe ist zu verzichten. WEA an diesem Standort würden das Landschaftsbild verändern, welches aufgrund der Lage in einem bislang nicht vorbelasteten Raum innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets empfindlich gegenüber visuellen Überprägungen durch technische Anlagen ist. Die finale Beurteilung ist auch hier nur durch ein umfassendes Gutachten inklusive photorealistischer Visualisierungen aus verschiedenen relevanten Blickperspektiven möglich. Fazit: Das insgesamt hohe bis sehr hohe Konfliktpotential ergibt sich aus der hohen Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffe in ein aktuell geschlossenes Waldgebiet sowie dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild in einem noch überwiegend von WEA unbelasteten Umfeld im Landschaftsschutzgebiet. Die finalen Einschätzungen sind ohne vertiefende Gutachten grundsätzlich nicht möglich. <u>Auch wenn viele relevante Fragen planerisch lösbar sind und die Anlagen insbesondere positive Wirkung für die überragenden Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit haben, bestehen deutliche Vorbehalte gegen eine Realisierung an diesem Standort. Angesichts der potentiell erheblichen Wirkungen der Anlagen sollte die Erforderlichkeit der Eingriffe auch vor dem Hintergrund regionaler Optionen und Empfindlichkeiten entschieden werden.</u>	
----------------------------------	--	--

3.2 Hottenbach

3.2.1 Fläche HOT-02-S

		Gesamtgröße 8,05 ha - Aktuell landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Grünland, Einzelgehölze) - Im Osten grenzt Wald an, im Übrigen ist die Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. - Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Wasserschutzbereich „Oberhosenbach“ (Zone III) - Vorranggebiet Landwirtschaft im Norden, Vorranggebiet Grundwasserschutz, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Ressourcenschutz, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (ROP Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung 2022)		
	Luftbild			
	Nutzungskonkurrenzen/ Pot. Konfliktfaktoren		Wirkung/ Fachliche Einschätzung	Konflikt-potential
Funktionen / Empfindlichkeiten	Biototypen Lebensraumpotentiale/ Artenschutz	Im Norden der Fläche anteilige Betroffenheit einer pauschal geschützten Fettwiese (EA1) Westlich grenzt eine Nass- und Feuchtwiese (EC1) an. Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des angrenzenden Waldes zu erwarten. - Avifauna: Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Wald- und Offenlandschaft, Jagdraum für Beutegreifer Habitatpotenzial für Bodenbrüter - Vorkommen/ Raumnutzungen von Feldlerchen und Rotmilanen möglich. - Fledermäuse: pot. Jagdraum. Das angrenzende Waldgebiet ist im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU (s.o.) zu weiten Teilen dargestellt als Kat. II -Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr, in benachbarten Waldgebieten zudem Vorkommen der Mopsfledermaus möglich. Vorkommen weiterer Arten nicht ausgeschlossen. Raumnutzungen durch jagende Individuen sind daher nicht auszuschließen. - Insekten: eingeschränktes Potential als Fortpflanzungs- u. Nahrungshabitat - Säugetiere: Durchzugsraum v. Arten d. Siedlungsränder und landwirtschaftlichen Offenlandes, Austausch mit dem Waldgebiet wahrscheinlich.	Das im Bereich der Fläche liegende Grünlandbiotop kann im Rahmen der Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden, eine Inanspruchnahme würde generell einen hohen Konflikt bedeuten. Die Inanspruchnahme der Fläche durch WEA bedeutet potentiell einen Verlust von Lebensraum der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, allerdings sind diese temporär begrenzt. Für windenergiesensible Arten ist mit dauerhaften Störungen, dem Verlust von Lebensräume sowie ggf. der Entwertung auch angrenzender Gebiete zu rechnen. Für einige Arten (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko auf Individuenebene. Das Risiko für Populationen ist auf dieser Ebene ohne gutachterlich vertiefende Prüfung nicht konkret abzuschätzen. Dauerhafte Störungen sind generell durch die akustischen und visuellen Eigenschaften der Anlagen zu erwarten. Lebensraumverluste betreffen dabei ggf. störimpfindliche Arten, baubedingte Risiken sind durch eine Umweltbaubegleitung zu minimieren. Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit seltener und geschützter Arten ist somit nicht ausgeschlossen und umfassend zu prüfen. Grundsätzlich ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit von Fledermausvorkommen sowie der Möglichkeit der Betroffenheit eines pauschal geschützten Biotops von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen.	
	Natura 2000	- Vogelschutzgebiet: Es ist kein Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-7000-029) befindet sich ca. 4,9 km südöstlich. - FFH-Gebiet: Es ist kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) befindet sich 2,4 km südlich des Plangebiets. Es ist im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU⁴ als Kat.I – Waldfläche der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten od. fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT dargestellt	Die Entfernung zum FFH-Gebiet erfordert ggf. eine Vorprüfung. Die Darstellung des FFH-Gebietes als Kat.I- Fläche im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU deutet ggf. auch für im Umfeld liegende Gebiete auf mögliche Konflikte hin. Vorsorglich wird daher ein mittlerer Konflikt gesehen	
	Bodenschutz	- Ertragspotenzial: nicht kartiert - Bodenfunktionsbewertung: überwiegend gering, in Teilen mittel oder hoch - Archivböden: Naturnaher Boden westlich angrenzend kartiert	WEA selbst beanspruchen in der Regel nur einen geringen Flächenanteil (allgemein je Windrad inklusive Zuwegung und Montage rd. 1 ha), doch ist auch für temporäre Flächen, die allein dem Auf-/ Abbau dienen von Verdichtungen und dem Einbringen von Fremdmaterial auszugehen. Mögliche Konflikte mit Archivböden sind zu prüfen und durch eine geeignete Konfiguration auszuschließen	

⁴ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

		Offene Böden sind grundsätzlich schützenswert. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu Veränderungen des Bodengefüges sowie zu Verdichtungen und Erosionsgefährdung. Verlust der landwirtschaftlichen Funktion des Bodens.		
	Klimaschutz	- Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Ackerfläche bzw. Grünland besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, diese fließt allerdings in Richtung Südosten ab. - Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch nahegelegene Verkehrsflächen sowie im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche durch temporäre Staubentwicklung	Die Anlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und tragen durch den Beitrag zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Negative Auswirkungen auf die Klimafunktion sind nicht zu erwarten.	
	Wasserschutz	- Der Hosenbach grenzt westlich an die Fläche an. - Lage im Wasserschutzgebiet „Oberhosenbach“ der Zone III. Keine Lage im Überschwemmungsgebiet. - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist mit planerischen Mitteln zu minimieren. - Starkregen: Über die Fläche verlaufen mehrere Abflussbahnen von Oberflächenwasser nach Südosten	Direkte Einflüsse auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich. Das Gebiet entwässert in Richtung des Hosenbachs, negative Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Anlagen (etwa das Ausschwemmen von Schadstoffen) sind zu vermeiden Die versiegelten Flächen der WEA verändern das Abflussverhalten auf der Fläche geringfügig, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schaffung von Retentionsflächen) ist ein Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt zu vermeiden. Eine mögliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.	
	Landschaftserleben/ Erholung	- Landschaftsschutzgebiet: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Die Fläche im Offenland ist von Wirtschaftswegen durchzogen, welche sich für die siedlungsnaher Naherholung eignen. Der „Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg“ verläuft entlang der ca. 170 m nördlich gelegenen K 65. - Bewertung des Landschaftsplans: „Bewegte Landschaftsmosaik um Hunsrückdörfer“. - Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) - LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2-3 (hoch bis sehr hoch) - Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren	Die Errichtung von WEA im Bereich der Potentialfläche würde die grundlegende Überprägung eines Raumes bedeuten, welcher in der ländlich geprägten VG aktuell noch frei von vergleichbaren Anlagen ist. Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedeutet eine hohe Empfindlichkeit und damit auch einen hohen Konflikt. Der potentielle Anlagenstandort befindet sich innerhalb des bewegten Landschaftsmosaiks im Offenland. Anlagen an diesem Standort wären vergleichsweise weithin sichtbar.	
	Ziele der Landschaftsplanung	Zielraum E-KL: Stärkung und Aufwertung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden landschaftsgerecht und maßvoll geplant. Besonders empfindliche Bereiche und Sichtbeziehungen werden dabei in besonderer Weise berücksichtigt.	Ziel in diesen Räumen ist neben der landschaftsgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft die Berücksichtigung ökologischer Austauschprozesse und Vernetzung von Wald- und Offenland bzw. Gewässerstrukturen. Da in Abhängigkeit der artspezifischen Empfindlichkeit eine Entwertung der Lebensräume nicht auszuschließen ist und damit das Erreichen des landschaftsplanerischen Leitziels mindestens erschwert wird, wird vorsorglich ein mittlerer bis hoher Konflikt gesehen.	
Beurteilung gesamt/ Empfehlungen	Die Fläche bietet trotz ihrer aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Lebensraumpotentiale für unterschiedliche Arten. Vorkommen bzw. Betroffenheiten streng geschützter windkraftsensibler Arten ist ohne vertiefende gutachterliche Prüfung nicht auszuschließen. Die mögliche Betroffenheit eines pauschal geschützten Biotops bedeutet generell ein hohes Konfliktpotenzial, so dass im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme ein deutlich erhöhter Kompensationsaufwand erforderlich wird. Der mögliche Konflikt mit dem nahe gelegenen FFH-Gebiet erfordert voraussichtlich eine Vorprüfung. Die Inanspruchnahme der Fläche bedeutet einen Grundkonflikt mit dem Schutzgut Boden, welcher jedoch durch den geringen „Anteil dauerhaft beanspruchter Fläche begrenzt wird. Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet der Zone 3 zu prüfen, anfallendes Oberflächenwasser ist auf der Fläche zurückzuhalten, Abflussspitzen in Richtung nahegelegener Gewässer können dadurch vermieden werden. Rückhalteräume sollten naturnah gestaltet werden. Auf die Verwendung wasserschädlicher Baustoffe ist zu verzichten. WEA an diesem Standort würden das Landschaftsbild verändern, welches aufgrund der Lage in einem bislang nicht vorbelasteten Raum innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets empfindlich gegenüber visuellen Überprägungen durch technische Anlagen ist. Die finale Beurteilung ist auch hier nur durch ein umfassendes Gutachten inklusive photorealistischer Visualisierungen aus verschiedenen relevanten Blickperspektiven möglich. Fazit: Das insgesamt hohe Konfliktpotential ergibt sich aus der Möglichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, möglicher Eingriffe in ein pauschal geschütztes Biotop sowie dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild in einem noch überwiegend von WEA unbelasteten Umfeld im Landschaftsschutzgebiet. Die finalen Einschätzungen sind ohne vertiefende Gutachten grundsätzlich nicht möglich.			

3.3 Sulzbach

3.3.1 Fläche SLB-01-S

 Luftbild Gesamtgröße 42,16 ha - Überwiegend landwirtschaftlich genutzt, anteilig Wald - Das Gebiet wird von der L180 gequert - Im Umfeld weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldgebiete - Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Vorranggebiet Landwirtschaft (ROP Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung 2022) - Teilweise Überschneidung mit der FFPV-Fläche RHN-09-S				
	Nutzungskonkurrenzen/ Pot. Konfliktfaktoren		Wirkung/ Fachliche Einschätzung	Konflikt-potential
Funktionen / Empfindlichkeiten	Biotoptypen Lebensraumpotentiale/ Arten-schutz	Auf der Fläche liegt kein geschütztes Biotop. Östlich der Fläche grenzt ein Quellbach (FM4) an die Fläche an, das Gelände entwässert in seine Richtung. Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Waldes und Offenlandes zu erwarten. - Avifauna: Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Wald- und Offenlandschaft, Jagdraum für Beutegreifer, Habitatpotenzial für Bodenbrüter. - Vorkommen/ Raumnutzungen von Feldlerchen und Rotmilanen möglich. - Fledermäuse: pot. Jagdraum. Die angrenzenden Waldgebiete sind im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU (s.o.) anteilig dargestellt als Kat. II - Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien Bechsteinfledermaus Braunes Langohr und Mopsfledermaus möglich. Vorkommen weiterer Arten nicht ausgeschlossen. Raumnutzungen durch jagende Individuen sind daher nicht auszuschließen. - Insekten: eingeschränktes Potential als Fortpflanzungs- u. Nahrungshabitat - Säugetiere: Durchzugsraum v. Arten d. Siedlungsränder und landwirtschaftlichen Offenlandes, Austausch mit dem Waldgebiet wahrscheinlich.	Die Inanspruchnahme der Fläche durch WEA bedeutet potentiell einen Verlust von Lebensraum der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, allerdings sind diese temporär begrenzt. Für windenergiesensible Arten ist mit dauerhaften Störungen, dem Verlust von Lebensräume sowie ggf. der Entwertung auch angrenzender Gebiete zu rechnen. Für einige Arten (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko auf Individuenebene. Eine Kombination mit Freiflächenphotovoltaik konzentriert zwar einerseits die artspezifisch differenzierten Habitatverluste, kann allerdings angesichts des Umfangs der im Umfeld geplanten FFPV-Flächen auch kumulativ wirken. Das Risiko für Populationen ist auf dieser Ebene ohne gutachterlich vertiefende Prüfung nicht konkret abzuschätzen. Dauerhafte Störungen sind generell durch die akustischen und visuellen Eigenschaften der Anlagen zu erwarten. Lebensraumverluste betreffen dabei ggf. störepfindliche Arten, baubedingte Risiken sind durch eine Umweltbauleitung zu minimieren. Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit seltener und geschützter Arten ist somit nicht ausgeschlossen und umfassend zu prüfen. Grundsätzlich ist aufgrund möglicher Fledermausvorkommen sowie der Möglichkeit der Betroffenheit eines pauschal geschützten Biotops von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Eingriffe in die Waldgebiete sollten vermieden werden.	
	Natura 2000	- Vogelschutzgebiet: Es ist kein Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-7000-029) befindet sich ca. 6,8 km südöstlich. - FFH-Gebiet: Es ist kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-7000-077) befindet sich 1,7 km nordwestlich und das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebiets. Beide FFH-Gebiete sind im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU⁵ als Kat. I – Waldfläche der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten od. fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT dargestellt	Die Entfernung zu den FFH-Gebieten erfordert ggf. eine Vorprüfung. Die Darstellung als Kat. I- Flächen im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU deutet ggf. auch für im Umfeld liegende Gebiete auf mögliche Konflikte hin. Vorsorglich wird aufgrund der vergleichsweise geringen Entfernung daher ein mittlerer bis hoher Konflikt gesehen	

⁵ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

	Bodenschutz	▪ Ertragspotenzial: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: überwiegend gering, in Teilen sehr gering und mittel ▪ Archivböden: Naturnaher Boden westlich angrenzend ▪ Offene sowie bewaldete Böden sind grundsätzlich schützenswert. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu Veränderungen des Bodengefüges sowie zu Verdichtungen und Erosionsgefährdung. Verlust der landwirtschaftlichen Funktion des Bodens.	WEA selbst beanspruchen in der Regel nur einen geringen Flächenanteil (allgemein je Windrad inklusive Zuwegung und Montage rd. 1 ha), doch ist auch für temporäre Flächen, die allein dem Auf-/ Abbau dienen von Verdichtungen und dem Einbringen von Fremdmaterial auszugehen. Mögliche Konflikte mit Archivböden sind zu prüfen und durch eine geeignete Konfiguration auszuschließen. Die von Wald bedeckten Böden sind vergleichsweise unbelastet und besitzen grundsätzlich einen hohen Wert für den Naturhaushalt. Eingriffe in die Waldgebiete sollten daher wenn möglich unterbleiben. Mögliche Archivböden sind zu berücksichtigen.	
	Klimaschutz	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Ackerfläche besitzt das Areal, ausgenommen des landwirtschaftlichen Betriebes, grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, diese fließt allerdings in Richtung Osten ab. Aufgrund der windbremsenden Eigenschaften einer anteiligen Waldfläche weisen die entsprechenden Bereiche eine verminderte Ausgleichsfunktion in der Nacht auf. Am Tag bleiben bewaldete Gebiete relativ kühl und wirken ausgleichend auf benachbartem Offenland. ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Verkehrsflächen sowie im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche durch temporäre Staubentwicklung	Die Anlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und tragen durch den Beitrag zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahmen sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Klimafunktion des landwirtschaftlich genutzten Flächenanteils zu erwarten. Die bewaldeten Flächen der geplanten Standorte sind empfindlich gegenüber Eingriffen, welche dauerhaft ihre klimatische Funktion beeinträchtigen (u.a. Rodungen und Versiegelungen). Die lokale Wirkung ist im vorliegenden Fall eher gering einzuschätzen, Eingriffe in die Waldgebiete sollten jedoch vermieden werden. Der Beitrag zur Senkung des CO ² Austausches ist generell positiv zu beurteilen.	
	Wasserschutz	▪ Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern in dem Plangebiet. Ca. 120 m östlich verläuft der Näsbach und ca. 160 m westlich der Lindensbach. ▪ Keine Lage im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. ▪ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist mit planerischen Mitteln zu minimieren. ▪ Starkregen: Über die Fläche verlaufen zwei Abflussbahnen von Oberflächenwasser nach Osten in Richtung Näsbach.	Direkte Einflüsse auf Oberflächengewässer sind gering wahrscheinlich, während der Bau und Betriebszeit der Anlagen sind Maßnahmen zum Schutz gegen das Einleiten von Schadstoffen in das Gewässer zu beachten. Da der bereits ohnehin vergleichsweise kleinflächige Wald hier auch grundwasserschützende Funktionen übernimmt, sollten Eingriffe in die Waldgebiete vermieden werden. Die versiegelten Flächen der WEA verändern das Abflussverhalten auf der Fläche geringfügig, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schaffung von Retentionsflächen) ist ein Einfluss auf den Landschaftswasserhaushalt zu vermeiden.	
	Landschaftserleben/ Erholung	▪ Landschaftsschutzgebiet: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) ▪ Die Fläche im Umfeld der L 180 besitzt nur eine eingeschränkte Relevanz für die Erholung. ▪ Bewertung des Landschaftsplans: „Bewegte Landschaftsmosaike um Hunsrückdörfer“. ▪ Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) ▪ LS-Typ/ Erlebnisqualität: Struktureiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2-3 (hoch bis sehr hoch) ▪ Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren	Die Errichtung von WEA im Bereich der Potentialfläche würde die grundlegende Überprägung eines Raumes bedeuten, welcher in der ländlich geprägten VG aktuell noch frei von vergleichbaren Anlagen ist. Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedeutet eine hohe Empfindlichkeit und damit auch einen hohen Konflikt. Der potentielle Anlagenstandort befindet sich innerhalb des bewegten Landschaftsmosaiks im Offenland. Anlagen an diesem Standort wären vergleichsweise weithin sichtbar. Gemeinsam mit den im Umfeld geplanten umfangreichen Photovoltaikflächen ist eine wesentliche technische Überprägung der Offenlandschaft zu erwarten.	
	Ziele der Landschaftsplanung	▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Aufwertung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden landschaftsgerecht und maßvoll geplant. Besonders empfindliche Bereiche und Sichtbeziehungen werden dabei in besonderer Weise berücksichtigt. ▪ Zielraum E-VN-1: Entwicklung und Vernetzung, Stärkung ökologischer Funktionen. Es bestehen standortgerechte Laub- und Mischwälder, enge Bachtäler mit Felsen und Altholzbeständen an steilen Hangkanten mit standortgerechten Übergangszonen. Naturnahe Fließgewässer in den Talsohlen bieten Habitate für zahlreiche Arten und dienen der stillen Erholung. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden landschaftsgerecht und unter Berücksichtigung der erforderlichen Austauschprozesse und Schonung wertvoller Lebensräume geplant. ▪ Erhalt und Entwicklung der Waldgebiete	Ziel in diesen Räumen ist neben der landschaftsgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft die Berücksichtigung ökologischer Austauschprozesse und Vernetzung von Wald- und Offenland bzw. Gewässerstrukturen. Konflikte sind zu vermeiden und zu vermeiden, indem negative Wirkungen auf Austauschprozesse und empfindliche Bereiche vermieden bzw. die Vorgaben des LP berücksichtigt werden. Eingriffe in die Waldgebiete sind zu vermeiden.	

Beurteilung gesamt/ Empfehlungen	Die bewaldeten Flächen im Umfeld bieten Lebensraumpotentiale für ein großes Artenspektrum, die voraussichtlich auch den Raum des Plangebietes nutzen. Vorkommen bzw. Betroffenheiten streng geschützter windkraftsensibler Arten sind ohne vertiefende gutachterliche Prüfung nicht auszuschließen. Zu berücksichtigen sind mögliche kumulierende Wirkungen bei einer Realisierung der im direkten Umfeld ebenfalls geplanten FFPV-Flächen. Die Betroffenheit einer Waldfläche bedeutet generell einen hohen Konflikt, so dass im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme ein deutlich erhöhter Kompensationsaufwand erforderlich wird. Der mögliche Konflikt mit dem nahe gelegenen FFH-Gebiet erfordert voraussichtlich mindestens eine Vorprüfung. Die Inanspruchnahme der Fläche bedeutet einen Grundkonflikt mit dem Schutzgut Boden, Eingriffe in die Waldareale sind zu vermeiden. Abflussspitzen in Richtung nahegelegener Gewässer sollten vermieden werden. Rückhalteräume sollten naturnah gestaltet werden. Auf die Verwendung wasserschädlicher Baustoffe ist zu verzichten. WEA an diesem Standort würden das Landschaftsbild verändern, welches aufgrund der Lage in einem bislang nicht vorbelasteten Raum innerhalb eines „Landschaftsschutzgebiets empfindlich gegenüber visuellen Überprägungen durch technische Anlagen ist. Die finale Beurteilung ist auch hier nur durch ein umfassendes Gutachten inklusive photorealistischer Visualisierungen aus verschiedenen relevanten Blickperspektiven möglich. Fazit: Das Konfliktpotential ergibt sich aus der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, möglicher Eingriffe in Waldgebiete sowie dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild in einem noch überwiegend von WEA unbelasteten Umfeld im Landschaftsschutzgebiet. Die finalen Einschätzungen sind ohne vertiefende Gutachten grundsätzlich nicht möglich.	
----------------------------------	--	--

3.3.2 Fläche SLB-02-S

--	--

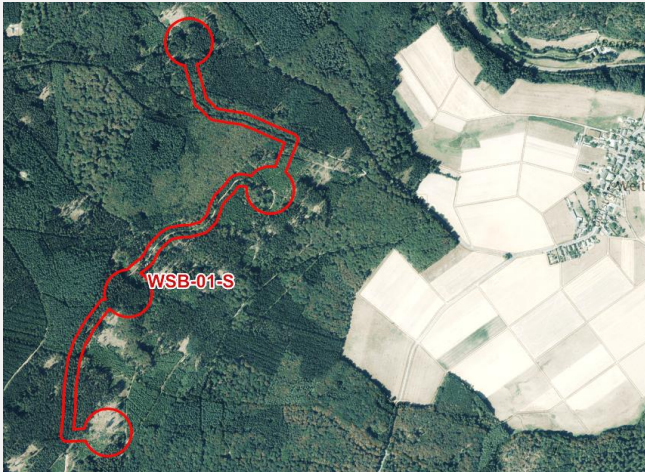
	Natura 2000	- Vogelschutzgebiet: Es ist kein Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-7000-029) befindet sich ca. 6,1km südöstlich. - FFH-Gebiet: Es ist kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-7000-077) befindet sich 1,9 km nordwestlich und das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) ca. 3,0 km südlich des Plangebiets. Beide FFH-Gebiete sind im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU⁶ als Kat.I – Waldfläche der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten od. fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT dargestellt	Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes erscheint angesichts der Entfernung unwahrscheinlich. Die Entfernung zu den FFH-Gebieten erfordert ggf. eine Vorprüfung. Die Darstellung als Kat.I- Flächen im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU deutet ggf. auch für im Umfeld liegende Gebiete auf mögliche Konflikte hin. Vorsorglich wird aufgrund der vergleichsweise geringen Entfernung daher ein mittlerer bis hoher Konflikt gesehen	
	Bodenschutz	- Ertragspotenzial: nicht kartiert, da Waldfläche - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert - Bewaldete Böden sind grundsätzlich schützenswert. Der Waldbestand wirkt bodenschützend (Verringerung der Wasser- und Winderosion, Filtrierung von Schadstoffen, Verschattung etc.). Anlagenstandorte betreffen regelmäßig geringe Flächenanteile, Im Fall erforderlicher Rodungen sind jedoch in der Regel auch Flächen im Anlagenumfeld betroffen.	Die von Wald bedeckten Böden sind vergleichsweise unbelastet und besitzen grundsätzlich einen hohen Wert für den Naturhaushalt. WEA beanspruchen in der Regel nur einen sehr geringen Flächenanteil doch der Verlust von noch gering vorbelasteten Böden mit bodenschützender Vegetation erhöht dennoch den Grundkonflikt.	
	Klimaschutz	- Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund der windbremsenden Eigenschaften einer Waldfläche weist das Areal eine verminderte Ausgleichsfunktion in der Nacht auf. Am Tag bleiben bewaldete Gebiete relativ kühl und wirken ausgleichend auf benachbarte Bereiche. - Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche durch temporäre Staubentwicklung	Die Anlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und tragen durch den Beitrag zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Die bewaldeten Flächen sind empfindlich gegenüber Eingriffen, welche dauerhaft ihre klimatische Funktion beeinträchtigen (u.a. Rodungen und Versiegelungen). Die lokale Wirkung ist im vorliegenden Fall jedoch eher gering einzuschätzen, der Beitrag zur Senkung des CO ² Austausches ist generell positiv zu beurteilen.	
	Wasserschutz	- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern in dem Plangebiet. Ca. 390 m südöstlich verläuft der Bach von Kohleneich. - Keine Lage im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Das Wasserschutzgebiet „Oberhosenbach“ der Zone 2 befindet sich ca. 760 m südlich der Fläche. - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist mit planerischen Mitteln zu minimieren. - Starkregen: Über die Fläche verlaufen mehrere Abflussbahnen von Oberflächenwasser (min. 30 bis 50 cm) nach Osten in Richtung des Bachs vom Kohleneich.	Direkte Einflüsse auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen sind die lokal möglichen Abflusskonzentrationen, hier besteht ein hohes Erosionsrisiko und damit auch das Risiko des Abschwemmens von Böden in nachgelagerten Gewässer. Die Konzentrationszonen sind nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen. Da der Wald hier auch grundwasserschützende Funktionen übernimmt, bedeutet der Verlust eine Erhöhung des ansonsten geringen Konfliktpotentials.	
	Landschaftserleben/ Erholung	- Landschaftsschutzgebiet: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Das Waldgebiet gliedert und prägt den Landschaftsraum und eignet sich aufgrund der durchzogenen Wirtschaftswege für die Naherholung. Zudem verläuft ca. 250 m südöstlich der Fläche der „Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg“. - Bewertung des Landschaftsplans: „Bewegte Landschaftsmosaik um Hunsrückdörfer“. - Historisch gewachsene Kulturlandschaft- Wertstufe 1-2 (mittel-hoch) - LS-Typ/ Erlebnisqualität: Strukturreiche Kulturlandschaft – Wertstufe 2-3 (hoch bis sehr hoch) - Empfindlichkeit gegenüber zunehmenden visuellen/ akustischen Störfaktoren	Die Errichtung von WEA im Bereich der Potentialfläche würde die grundlegende Überprägung eines Raumes bedeuten, welcher in der ländlich geprägten VG aktuell noch frei von vergleichbaren Anlagen ist. Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedeutet eine hohe Empfindlichkeit und damit auch einen hohen Konflikt.	
	Ziele der Landschaftsplanung	Zielraum E-VN-1: Entwicklung und Vernetzung, Stärkung ökologischer Funktionen. Es bestehen standortgerechte Laub- und Mischwälder, enge Bachtäler mit Felsen und Altholzbeständen an steilen Hangkanten mit standortgerechten Übergangszonen. Naturnahe Fließgewässer in den Talsohlen bieten Habitate für zahlreiche Arten und dienen der stillen Erho-	Ziel in diesem Bereich ist die Berücksichtigung ökologischer Austauschprozesse sowie der Schutz und die zukunftsfähige Entwicklung der Waldgebiete. Da in Abhängigkeit der artspezifischen Empfindlichkeit eine Entwertung der Lebensräume nicht auszuschließen ist und damit das Erreichen des landschaftsplanerischen Leitziels mindestens erschwert wird, wird vorsorglich ein mittlerer bis hoher Konflikt gesehen.	

⁶ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

		lung. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden landschafts- gerecht und unter Berücksichtigung der erforderlichen Austauschprozesse und Schonung wertvoller Lebensräume geplant. ▪ Erhalt und Entwicklung zukunftsfähiger Waldgebiete		
Beurteilung ge- samt/ Empfeh- lungen	Die bewaldete Fläche bietet Lebensraumpotentiale für ein breites Artenspektrum, Vorkommen bzw. Betroffenheiten streng geschützter windkraftsensibler Arten sind ohne vertiefende gutachterliche Prüfung nicht auszuschließen. Die Betroffenheit einer Waldfläche bedeutet generell einen hohen Konflikt, so dass im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme ein deutlich erhöhter Kompensationsaufwand erforderlich wird. Mögliche Konflikte mit den FFH-Gebieten erfordert voraussichtlich eine Vorprüfung. Die Inanspruchnahme der Fläche bedeutet einen Grundkonflikt mit dem Schutzgut Boden, da in ein bislang eher gering beeinflussten Waldboden eingegriffen wird und damit auch Verlust von bodenschützender Vegetation einhergeht. Negative Einflüsse auf umliegende Gewässer sowie Abflussspitzen in ihre Richtung sind zu vermeiden. Rückhalteräume sollten naturnah gestaltet werden. Auf die Verwendung wasserschädlicher Baustoffe ist zu verzichten. WEA an diesem Standort würden das Landschaftsbild verändern, welches aufgrund der Lage in einem bislang nicht vorbelasteten Raum innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets empfindlich gegenüber visuellen Überprägungen durch technische Anlagen ist. Die finale Beurteilung ist auch hier nur durch ein umfassendes Gutachten inklusive photorealistischer Visualisierungen aus verschiedenen Blickperspektiven möglich. Fazit: Das insgesamt hohe Konfliktpotential ergibt sich aus der hohen Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffe in ein aktuell geschlossenes Waldgebiet sowie dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild in einem noch überwiegend von WEA unbelasteten Umfeld im Landschaftsschutzgebiet. Die finalen Einschätzungen sind ohne vertiefende Gutachten grundsätzlich nicht möglich. <u>Angesichts der potentiell erheblichen Wirkungen der Anlagen sollte die Erforderlichkeit der Eingriffe auch vor dem Hintergrund regionaler Optionen und Empfindlichkeiten entschieden werden.</u>			

3.4 Weitersbach

3.4.1 Fläche WSB-01-S

 Luftbild Gesamtgröße14,6 ha - Die Fläche liegt zentral innerhalb eines Waldgebietes (Mischwald, anteilig Nadelforste). - Im Nordosten sowie im Südosten grenzen sehr geringfügig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. - FFH-Gebiet Idarwald (FFH-7000-077) - Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Anteilig Trinkwasserschutzgebiet Stipshausen Zone II (im Entwurf) - Anteilig Trinkwasserschutzgebiet VG Rhaunen/ Hunsrück (abgegrenzt), Zone II, Zone I unmittelbar angrenzend - Anteilig Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (ROP Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung 2022)				
	Nutzungskonkurrenzen/ Pot. Konfliktfaktoren		Wirkung/ Fachliche Einschätzung	Konflikt-potential
Funktionen / Empfindlichkeiten	Biotoptypen Lebensraumpotentiale/ Artenschutz	Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich pauschal geschützte Birken-Bruchwälder sowie Quellbäche. Mehrere FFH-LRT innerhalb der Fläche (Buchenwälder (AA0), Birken-Moorwald (AD5).) Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Waldes zu erwarten. - Avifauna: Vorkommen /Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln – darunter Rotmilanen und sonstigen Brutvögeln, möglich und mithilfe einer Horstsuche zu prüfen. - Fledermäuse: Vorkommen im Waldgebiet sind sehr wahrscheinlich: Im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU (s.o.) zu weiten Teilen dargestellt als Kat. II -Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus (Erfassung eines Quartiers rd. 1,3 km westlich sowie eines Individuums rd. 320 m westlich der Fläche). Im nahen Umfeld (Distanzen rd. 260- 270 m). Baumquartiere von Myotis nattereri (Fransenfledermaus) erfasst⁷. Vorkommen weiterer Arten nicht ausgeschlossen. - Insekten: eingeschränktes Potential als Fortpflanzungs- u. Nahrungshabitat - Sonst. Säugetiere: Lebensraum v. Arten des Waldes, Vorkommen streng geschützter Arten nicht auszuschließen (Haselmaus, Wildkatze)	Die Inanspruchnahme der Fläche durch WEA bedeutet potentiell einen Verlust von Lebensraum der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, wobei die mögliche Betroffenheit nahe gelegener pauschal geschützter Biotope und FFH-LRTs das Konfliktpotential deutlich erhöht. Eingriffe in diese Biotope oder sonstige negative Auswirkungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Während der Bauphase sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, allerdings sind diese temporär begrenzt. Für windenergiesensible Arten ist mit dauerhaften Störungen, dem Verlust von Lebensräume sowie ggf. der Entwertung auch angrenzender Gebiete zu rechnen. Für einige Arten (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) besteht ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko auf Individuenebene. Das Risiko für Populationen ist auf dieser Ebene ohne gutachterlich vertiefende Prüfung nicht konkret abzuschätzen. Dauerhafte Störungen sind generell durch die akustischen und visuellen Eigenschaften der Anlagen zu erwarten. Die Nutzung der Fläche für WEA bedeutet zwar grundsätzlich nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, allerdings gehen mit einer Rodung der bewaldeten Fläche erhebliche Eingriffe in den Wald als Lebensraum einher. Insgesamt ist dabei für Standort inklusive Zuwegung und Montageflächen von einem Eingriff in der Größenordnung von rd. 1 ha je Anlage auszugehen, sodass die Geschlossenheit des Waldes partiell verlorengeht und damit auch eine Verschiebung des Artenspektrums zu erwarten ist. Lebensraumverluste betreffen dabei ggf. störepfindliche Arten, baubedingte Risiken sind durch eine Umweltbaubegleitung zu minimieren. Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit seltener und geschützter Arten ist somit umfassend zu prüfen. Grundsätzlich ist aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Fledermausvorkommen bzw. der Nachweise im nahen Umfeld der Fläche von einem sehr hohen Konfliktpotenzial auszugehen.	
	Natura 2000	- Vogelschutzgebiet: Es ist kein Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020) befindet sich ca. 9,0 km nordwestlich. - Lage im FFH-Gebiet Idarwald (FFH-7000-077) Es ist im Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU⁸ als Kat.I – Waldfläche der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten od. fledermausrelevanten Wald-FFH-LRT dargestellt	Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Planung ist angesichts der Entfernung eher gering wahrscheinlich. Die Lage im FFH-Gebiet erfordert mindestens eine FFH-Vorprüfung, die Nachweise der Artvorkommen voraussichtlich auch eine umfassende Verträglichkeitsprüfung. Die Darstellung als Kat.I- Fläche im artenschutzfachlichen Beitrag des LfU deutet auf ein sehr hohes Konfliktpotenzial („artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten - Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die	

⁷ Erfasste Quartiere gem. Daten des LfU, Erfassungszeitraum 05/ 2025

⁸ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023

			Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. ⁹⁾ Diesbezüglich erfolgt ergänzend der spezifische Hinweis auf §34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	
	Bodenschutz	- Ertragspotenzial: nicht kartiert, da Waldfläche - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert - Bewaldete Böden sind grundsätzlich schützenswert. Der Waldbestand wirkt bodenschützend (Verringerung der Wasser- und Winderosion, Filterung von Schadstoffen, Verschattung etc.). Anlagenstandorte betreffen regelmäßig geringe Flächenanteile, Im Fall erforderlicher Rodungen sind jedoch in der Regel auch Flächen im Anlagenumfeld betroffen.	Die von Wald bedeckten Böden sind vergleichsweise unbelastet und besitzen grundsätzlich einen hohen Wert für den Naturhaushalt. WEA selbst beanspruchen in der Regel nur einen geringen Flächenanteil (allgemein je Windrad inklusive Zuwegung und Montage rd. 1 ha), doch ist auch für temporäre Flächen, die allein dem Auf-/ Abbau dienen von Verdichtungen und dem Einbringen von Fremdmaterial auszugehen. Der Eingriff in gering vorbelastete Böden mit bodenschützender Vegetation erhöht generell den Grundkonflikt.	
	Klimaschutz	- Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund der windbremsenden Eigenschaften einer Waldfläche weist das Areal eine verminderte Ausgleichsfunktion in der Nacht auf. Am Tag bleiben bewaldete Gebiete relativ kühl und wirken ausgleichend auf benachbarte Bereiche. - Luftschadstoffe: keine Beeinträchtigung aufgrund umliegender Waldflächen	Die Anlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und tragen durch den Beitrag zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Die bewaldeten Flächen der geplanten Standorte sind empfindlich gegenüber Eingriffen, welche dauerhaft ihre klimatische Funktion beeinträchtigen. (u.a. Rodungen und Versiegelungen). Die lokale Wirkung ist im vorliegenden Fall jedoch eher gering einzuschätzen, der Beitrag zur Senkung des CO ₂ Austausches ist generell positiv zu beurteilen.	
	Wasserschutz	- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern in dem Plangebiet, naturnahe Quelläbäche im direkten Umfeld. In ca. 150 m Entfernung südöstlich der Fläche verläuft der Macherbach. - Lage in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet der Zone II, (Zone I grenzt unmittelbar nördlich an) sowie innerhalb des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebiets „Stipshausen“ (Zone II). Keine Lage im Überschwemmungsgebiet. - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist mit planerischen Mitteln zu minimieren. - Starkregen: Über die Fläche verlaufen mehrere Abflussbahnen von Oberflächenwasser (min. 10 bis 30 cm, punktuell 30 bis 50 cm) sowohl nach Nordosten in Richtung Hahnenbach als auch nach Südosten in Richtung Macherbach.	Im Norden reichen naturnahe, pauschal geschützte Quelläbäche annähernd bis an einen der geplanten Standorte heran, sodass negative Auswirkungen nicht völlig auszuschließen sind. Die Lage innerhalb geplanter Wasserschutzgebiete bedeutet einen relevanten Konflikt, insbesondere die Betroffenheit der Zonen II, die mit Eingriffen grundsätzlich nicht bzw. kaum vereinbar sind. Die unmittelbare Nähe der Zone I verschärft den Konflikt deutlich. Da der Wald hier auch grundwasserschützende Funktionen übernimmt, bedeutet der Verlust eine weitere Erhöhung des Konfliktpotentials. Insgesamt ergibt sich aus den Gegebenheiten ein sehr hoher Konflikt.	
	Landschaftserleben/ Erholung	- Landschaftsschutzgebiet: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (LSG-7134-010) - Der bewaldete Rücken des Idarwaldes gliedert und prägt den Landschaftsraum und ist ein wichtiger Erholungsraum Der Radweg „Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg“ verläuft ca. 140 m nordöstlich des Plangebiets. - Rd. 1,6 km. nordwestlich befindet sich der Aussichtsturm auf dem Idarkopf. - Bewertung des Landschaftsplans: „Hochwald-Idarwald“. - Naturnahe Landschaft, mit partieller Tendenz zu Naturlandschaft – Wertstufe 3 (sehr hoch) mit steigender Tendenz - LS-Typ/ Erlebnisqualität: Waldlandschaft – Wertstufe 4 (hervorragend) - Empfindlichkeit gegenüber allen Eingriffen	Die Errichtung von WEA im Bereich der Potentialfläche greift in einen wesentlichen Erholungsraum mit hoher Relevanz für die Verbandsgemeinde ein. Betroffen ist ein Landschaftsschutzgebiet. Die Waldlandschaft mit Tendenzen zur Naturlandschaft weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber jeglichen Eingriffen, insbesondere gegenüber den visuellen und akustischen Störfaktoren einer WEA auf. Daraus lässt sich sehr hoher Konflikt ableiten.	
	Ziele der Landschaftsplanung	Zielraum E-LR 2: Entwicklung und Stärkung besonderer Lebensräume. Vielfältig strukturierte, standortgerechte und zukunftsfähige Laub-/ Mischwaldgebiete die mit Altholzbeständen, Naturwaldzellen und Biotopbäumen, angepassten standortgerechten Waldrand- und Übergangszonen, Hangmooren, naturnahen Still- und Fließgewässern, Quellen sowie Felsen Habitats für zahlreiche auch gefährdete Arten bieten und Austauschprozesse ermöglichen. Aufgrund besonderer Empfindlichkeiten sind der Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes inklusive der Empfehlungen des Forstfachlichen Beitrags bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Ziel in diesen Räumen ist neben der landschaftsgerechten Entwicklung der Waldlandschaft als Lebens- und Vernetzungsraum, die Berücksichtigung ökologischer Austauschprozesse sowie die Erhaltung vielfältiger Habitats für zahlreiche und gefährdete Arten. Die Planung steht trotz möglicher Positivwirkungen für das Klima in deutlichem Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung.	

⁹ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz, LfU Rlp (Hrsg.) Mainz 2023, Kap. 4.2.1

Beurteilung gesamt/ Empfehlungen	Die bewaldete Fläche bietet Lebensraumpotentiale für ein großes Artenspektrum, Vorkommen bzw. Betroffenheiten streng geschützter windkraftsensibler Arten sind bereits durch Nachweise im nahen Umfeld sehr wahrscheinlich. Die Betroffenheit einer Waldfläche einschließlich möglicher Betroffenheiten pauschal geschützter Biotope und FFH-LRTs bedeutet generell einen sehr hohen Konflikt, so dass im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme ein deutlich erhöhter Kompensationsaufwand erforderlich wird. Der zentrale Konflikt durch die Lage im FFH-Gebiet erfordert mindestens eine Vorprüfung. Die Inanspruchnahme der Fläche bedeutet einen Grundkonflikt mit dem Schutzgut Boden, da in ein bislang eher gering beeinflussten Waldboden eingegriffen wird und damit auch Verlust von bodenschützender Vegetation einhergeht. Die Lage innerhalb geplanter Wasserschutzgebiete der Zone II sowie die direkte Nähe der Zone I erscheint fachlich kaum vertretbar. Anfallendes Oberflächenwasser ist auf der Fläche zurückzuhalten, Abflussspitzen in Richtung nahegelegener Gewässer können dadurch vermieden werden. Auf die Verwendung wasserschädlicher Baustoffe ist zu verzichten. WEA an diesem Standort würden das Landschaftsbild innerhalb eines relevanten Erholungsgebietes verändern, welches aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiets als besonders empfindlich einzustufen ist. Die finale Beurteilung ist nur durch ein umfassendes Gutachten inklusive photorealistischer Visualisierungen aus verschiedenen relevanten Blickperspektiven möglich. Fazit: Das insgesamt sehr hohe Konfliktpotential ergibt sich aus der hohen Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffe in ein aktuell geschlossenes Waldgebiet, der Lage in Wasserschutzgebieten sowie dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild in einem noch überwiegend von WEA unbelasteten Umfeld im Landschaftsschutzgebiet. <u>Auch wenn die Anlagen positive Wirkung für die überragenden Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit haben, bestehen sehr starke Vorbehalte gegen eine Realisierung an diesem Standort. Angesichts der bereits erkennbaren erheblichen Konflikte mit zahlreichen Schutzgütern sollte die Erforderlichkeit der Planung auch vor dem Hintergrund regionaler Optionen / Alternativen überdacht werden. (Vgl. diesbezüglich nochmals insbesondere §34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</u>	
----------------------------------	--	--

4 FAZIT/ GESAMTSCHAU

In der Gesamtschau ist positiv hervorzuheben, dass die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit der Prüfung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung erkennbar das Ziel verfolgt, einen substanziellen Beitrag zur Energiewende, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit zu leisten.

Dies ist vor dem Hintergrund der bundes- und landesrechtlich deutlich gestärkten Bedeutung erneuerbarer Energien sowie der Flächenziele des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich als gewichtiger öffentlicher Belang zu bewerten. Das Landeswindenergiegebietesgesetz Rheinland-Pfalz sieht die Ausweisung von mindestens 1,4 % der Landesfläche bis Ende 2027 und mindestens 2,2 % bis Ende 2030 vor. Das Teilflächenziel für die Planungsregion liegt gem. Landeswindenergiegebietesgesetz bei einem Beitrag von mind. 2,97% der Region.

Auch der aktuelle Planungsstand der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für das Sachgebiet Windenergie verdeutlicht, dass die Steuerung der Windenergienutzung in wesentlichem Umfang auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Der Planentwurf wurde im Rahmen des dritten erneuten Anhörungsverfahrens im Frühjahr 2026 öffentlich ausgelegt, hat bereits einen stark verfestigten Stand und überschreitet voraussichtlich bereits knapp die Flächenziele bis 2030. Zwei der geplanten Vorranggebiete liegen dabei im Raum der Verbandsgemeinde und ergänzen die durch den FNP vorgesehenen Flächen.

Die gemeindliche Flächennutzungsplanung ist damit erkennbar in einen übergeordneten, dynamischen Prozess der regionalen Flächensicherung eingebettet.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist zugleich festzustellen, dass die hier geprüften Entwicklungsabsichten in einem landschaftlich, naturschutzfachlich und teils auch wasserwirtschaftlich empfindlichen Raum liegen. Die Planung kann daher nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Flächenbereitstellung für die Windenergie bewertet werden, sondern ist in ihrer konkreten räumlichen Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Natura-2000-Belange, Wasserhaushalt, Waldfunktionen, Landschaftsbild und Erholung zu beurteilen.

Die vorliegende Betrachtung erfolgt ausdrücklich auf der Maßstabsebene des Landschaftsplans. Sie stellt allein eine landschaftsplanerische Konflikteinschätzung und somit einen Abwägungsbelang für das weitere bzw. nachgelagerte Verfahren dar.

In der flächenbezogenen Gesamtschau treten zunächst die Flächen **BFH 03 S** und **SLB-02-S** als kritisch hervor. Die zentralen Konflikte liegen hier vor allem in den Eingriffen in kompakte Waldgebiete, möglichen Betroffenheit windenergiesensibler Arten, der Lage in empfindlichen Landschaftsräumen beziehungsweise im Landschaftsschutzgebiet, möglichen Bezügen zu geschützten Biotopen oder Natura-2000-Belangen sowie in wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Als besonders konfliktträchtig ist jedoch die Fläche **WSB-01-S** einzustufen. Hier verdichten sich die Konflikte in besonderer Weise, insbesondere durch die Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes in einem FFH-Gebiet, möglichen Betroffenheiten geschützter Lebensräume und Arten, die Betroffenheit geplanter Wasserschutzgebiete sowie die erhebliche Überprägung eines sensiblen Landschafts- und Erholungsraumes. Gegen diese Fläche bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht daher deutliche Vorbehalte.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Alternativenprüfung zu. Auch wenn der Ausbau der Windenergie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien und den dringenden Erfordernissen des Klimaschutzes ein herausragendes Gewicht besitzt, entbindet dies nicht von der Prüfung, ob zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere bei möglichen Natura-2000-Betroffenheiten bzw. im Hinblick auf § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-

Gebieten oder deren maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob die verfolgten Ziele auch an anderer Stelle oder mit einer anders zugeschnittenen Flächenkulisse mit geringerer Eingriffsintensität erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der landesweiten und regionalen Flächenziele sowie der laufenden Teilfortschreibung Wind der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erscheint es geboten, diese Alternativenprüfung nicht allein gemeindegebietsbezogen, sondern auch im Hinblick auf regionale Optionen einzuordnen.

In die Beurteilung ist zudem einzustellen, dass im Raum der Verbandsgemeinde parallel zusätzlich Freiflächenphotovoltaik-Vorhaben in einer Größenordnung von über 400 ha geplant werden, welche das gewohnte Landschaftsbild lokal voraussichtlich bereits deutlich verändern werden. Zusammen mit zusätzlichen Windenergieflächen kann hieraus eine technische Überprägung der Landschaft entstehen, die nicht nur einzelne Standorte betrifft, sondern kumulativ auf Lebensräume, Landschaftsbild, Erholungseignung, Raumwahrnehmung und die Eigenart der Kulturlandschaft wirkt. Die Frage der landschaftlichen Tragfähigkeit sollte daher nicht isoliert für einzelne Windenergieflächen beantwortet werden, sondern im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung erneuerbarer Energien im Verbandsgemeindegebiet. Dies spricht für eine räumlich konzentrierte, konfliktmindernde und landschaftsverträglich gesteuerte Entwicklung, bei der besonders sensible Areale möglichst geschont werden.

Insgesamt wird aus landschaftsplanerischer Sicht empfohlen, vor allem die drei kritischen weil vollständig bewaldeten Flächen darunter in besonderem Maße die sehr kritische Fläche **WSB-01-S** im weiteren Verfahren nur unter strengen fachlichen Anforderungen weiterzuverfolgen.

Erforderlich sind insbesondere vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen, Natura-2000-Vorprüfungen beziehungsweise Verträglichkeitsprüfungen, hydrogeologische Prüfungen, eine belastbare Betrachtung kumulativer Landschaftsbildwirkungen sowie eine nachvollziehbare Alternativenprüfung. Soweit hierbei erhebliche Beeinträchtigungen sensibler Schutzgüter bestätigt werden und/ oder konfliktärmere Alternativen zur Verfügung stehen, sollte aus landschaftsplanerischer Sicht die Weiterverfolgung der besonders konfliktträchtigen Flächen überdacht werden.

Die Kommune kann gleichwohl positiv für sich in Anspruch nehmen, dass sie sich aktiv mit den Anforderungen der Energiewende auseinandersetzt und substanzielle Beiträge zur erneuerbaren Energieerzeugung und damit zum Klimaschutz ermöglichen möchte. Letzterer liegt auch im besonderen Fokus der Landschaftsplanung! Gerade deshalb sollte die weitere Steuerung allerdings so erfolgen, dass Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Erholung im Sinne einer dauerhaft tragfähigen räumlichen Entwicklung sorgfältig miteinander in Ausgleich gebracht werden.